



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

vorab per E-Mail / gegen Empfangsbekanntnis

evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG
Ludwig-Erhard-Straße 8

56073 Koblenz

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: info@bitburg-pruem.de

www.bitburg-pruem.de

Aktenzeichen
06U220202-10

Auskunft erteilt / E-Mail
Richard Schons
schons.richard@bitburg-pruem.de

Durchwahl
15 3090

Zimmer
C 309

Bitburg, 14. Dezember 2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m,
Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW**

Gemarkung, Flur, Flurstück:

**Kobscheid - 0002 - 239/3, Kobscheid - 0002 - 415/240, Kobscheid - 0002 - 416/241,
Kobscheid - 0002 - 417/242, Kobscheid - 0002 - 425/243, Kobscheid - 0002 - 427/245,
Olzheim - 0001 - 8/5, Wascheid - 0001 - 2/17**

Ihr Antrag vom 28.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen (nachfolgend als WKA bezeichnet) des Typs Nordex N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW,

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 01 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, 415/240, 416/241, 417/242, 425/243, 427/245, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.598, H: 5.574.222**
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 02 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.064, H: 5.574.361**
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 03 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.436, H: 5.574.287**
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 04 – Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.771, H: 5.573.911**

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 05 – Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.196, H: 5.573.906**
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 06 – Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.951, H: 5.573.150**
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 07 – Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/17, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.153, H: 5.572.872**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die **vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme** der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere **zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.9, 2.18, 2.23, 2.25, 3.1, 3.2, 3.3, 3.14, 4.8, 4.20, 4.21, 4.22, 5.5, 5.15, 5.16, 6.8, 7.3 und 9.5** weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	13
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
5. Luftverkehrsrecht.....	29
6. Straßenrecht.....	31
7. Forstrecht.....	33
8. Wasser- und Abfallrecht.....	34
9. Denkmalsschutz.....	35
10. Sonstiges.....	37

1. Allgemeines

- 1.1. Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2. Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3. Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

2. Immissions- und Arbeitsschutz

Die nachfolgend aufgeführten sieben jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose** von der Firma Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel, Az.: PN22002.A3 vom 08.08.2022 und

- der **Schattenwurfberechnung** Firma Deutsche WindGuard Consulting GmbH, Oldenburger Straße 65, 26316 Varel, Az.: PS22002.A2 vom 07.06.2022 ergänzt um E-Mail v. 02.02.2023 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** von Firma TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 08.07.2021 sowie Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021

errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.598, H: 5.574.222
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 02**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.064, H: 5.574.361
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 03**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.436, H: 5.574.287
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 04**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.771, H: 5.573.911
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 05**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.315.196, H: 5.573.906
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 06**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.951, H: 5.573.150
- **Windkraftanlage Nr.: WEA 07**
Fa. Nordex SE, Typ N163/ 5.X TCS164B mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/17, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.153, H: 5.572.872

Immissionsschutz – Lärm

- 2.1. Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO 04	54597 Roth b. Prüm, Tuscheider Straße 20	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 06	54597 Roth b. Prüm, sog. „WohnhausTuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 07	54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Hinweis: Berücksichtige Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7	108,9	107,2	1,2	0,5	1,0	2,1

Hinweise zu den Oktavspektren der v.g. Schallpegel:

Oktavspektrum des $\bar{L}_{W,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0

Oktavspektrum des $L_{e,max,Oktav}$:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

Da die o. g. Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) lediglich auf prognostischen Herstellerangaben beruhen, ist darüber hinaus auf Basis der Messergebnisse der Abnahmemessungen mittels Prognose nachzuweisen, dass die Windkraftanlagen die in der Schallimmissionsprognose vom 08.08.2022, Az.: PN22002.A3 ausgewiesenen Immissionsanteile einhalten (siehe auch unten unter Lärmhinweise). Hierbei ist das gleiche Prognoseverfahren anzuwenden, welches dieser Genehmigung zugrunde liegt.

2.3. Bedingung:

Folgende Windkraftanlagen dürfen zur **Nachtzeit** zwischen 22:00 und 06:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 01, 02, 03, 04, 05, 06 und 07	104,0	Mode 7 (Nennleistung 4930 kW _{el})

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges abgeleitetes Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{WA,d}$	85,7	91,9	95,6	98,2	98,9	96,4	88,8	80,8

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe)

Modus: Betriebsmodus Mode 7 mit zugehöriger max. erreichbarer elektrischer Leistung 4930 kW

$L_{WA,d}$ Oktav-Teilschalleistungspegel lt. Herstellerangabe

Die Einstellung des schallreduzierten Betriebsmodus an den v. g. Windkraftanlagen ist gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2.2 fest-

gelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

- 2.4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$).
Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ($KTN \geq 2 \text{ dB}$) festgestellt wird, ist am maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.
Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.
- 2.5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2.2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	32,15 dB(A)
IO 06	54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)	36,56 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	32,07 dB(A)
IO 06	54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)	36,09 dB(A)
IO 07	54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2	35,62 dB(A)
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7	33,68 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	30,45 dB(A)
IO 06	54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)	33,65 dB(A)
IO 07	54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2	38,81 dB(A)
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7	36,27 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 04

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	30,00 dB(A)
IO 06	54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)	33,65 dB(A)
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7	33,49 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 05

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 05	54597 Roth b. Prüm, Im Rammbogen 34	29,21 dB(A)
IO 07	54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2	34,97 dB(A)
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7	36,77 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 06

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 08	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstr. 7	35,55 dB(A)

Schattenwurf

2.6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IO 01	54597 Roth b. Prüm, sog. „Wohnhaus Tuscheider Straße“ (Aussiedlungswohnhaus)
IO 07	54597 Roth b. Prüm, Forsthaus Schneifel 1
IO 08	54597 Olzheim, Forsthaus Schneifel 2
IO 09 – IO 12	54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser in der Waldstraße
IO 13, 15 u.20	54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser in der Prümer Straße
IO 14, 16 u. 17 bis 19	54597 Olzheim-Knaufspesch, Olzheimer Str. 1, 2, 4, 6 und 8
IO 20 bis 30	54597 Olzheim-Knaufspesch, alle Wohnhäuser ab Lohhecke 10 Richtung Westen bis zur Einmündung in die Prümer Straße

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung). An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird. Wird eine Abschaltautomatik angesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z B Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen. Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist/sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten

Windkraftanlage Nr.: WEA 01, 02, 03, 04, 05 und 06

- 2.8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden. Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

- 2.9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „*Befahranlagen*“ erst in Betrieb genommen und/oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen sind und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

- 2.10. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.11. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des dem Antrag beigelegten Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 6 vom 08.07.2021 sowie dem im Antrag enthaltenen zusammenfassenden Sachverständigen-Gutachten (Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev. 1 vom 09.07.2021) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.12. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warningschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

- 2.13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WEA 01, WEA 02 oder WEA 03

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu sind die übrigen sechs Windkraftanlagen innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.14. Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen alle sieben Windkraftanlagen während der Nachtzeit – nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier – nur noch schall-/leistungsreduziert betrieben werden. Der schall-/leistungsreduzierte Modus ist dabei so zu wählen, dass der in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Schalleistungspegel um mindestens 3 dB unterschritten wird (hier: **Betriebsmodus „Mode 7“ [4.930 kW_e], 104,0 dB(A)**).
Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb nach Nebenbestimmung 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.
- 2.15. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.5).
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

- 2.16. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015)¹ durchführen zu lassen.
- 2.17. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervale ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Aufstiegshilfen

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „*Befahranlagen*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.18. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

¹ https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/I8/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

- 2.19. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
- Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.
- Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.
- (Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)
- 2.20. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzug- /Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

Arbeitsschutz

- 2.21. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
- Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).
- Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2021**) zu Grunde zu legen.
- 2.22. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage/ in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Sonstiges

- 2.23. Der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller nach der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen bzw. vergleichbar sind (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Betriebskennlinie [Anlagendrehzahlkurve], Rotorblätter, Getriebe oder Generator).
 - Die EG-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
 - Bescheinigung über eine etwaige genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.

- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.25. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

Hinweis:

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage(n) unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

3. Baurecht und Brandschutz

Die **Baugenehmigung nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 3.1. Nach Einstellung des Betriebs der sieben WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** jeder einzelnen WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

WEA 01	318.491,48 €
WEA 02	318.491,48 €
WEA 03	318.491,48 €
WEA 04	318.491,48 €
WEA 05	318.491,48 €
WEA 06	318.491,48 €
WEA 07	318.491,48 €

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- 3.2. Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten³ vorzulegen.

- 3.3. Vor Gründungsbeginn

- sind die Baugrundeigenschaften am geplanten Standort des Bauvorhabens durch einen anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu ermitteln und uns hierzu ein Baugrundgutachten vorzulegen. Dem Gutachten sind die genehmigten Prüfberichte (siehe Nebenbestimmung 3.5) zugrunde zu legen und anzugeben;
- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

² Gemäß Ihrer Ermittlung vom 05.06.2023

³ Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

3.4. Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwerte für den dynamischen Steifemodul	
nichtbindiger Boden: $v = 0,35$:	36.000 kN/m ²
bindiger Boden: $v = 0,40$:	46.000 kN/m ²
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 3,6 * 10^{10}$ Nm/rad.

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als 0,892 m über Fundamentunterkante sein.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung $\Delta s = 40$ mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.5. Die geprüfte statische Berechnung ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

- a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München
 - Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 3 vom 16.12.2022 (Hybridturm),
 - Nr. 3423942-1-d-7 Rev. 2 vom 03.12.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb) und
- b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Schneifelhöhe Nordost vom 17.03.2022, Referenz Nr. F2E-2020-TGI-012, Revision 0, aufgestellt von F2E mit Datum 17.03.2022.

Die sich aus den Prüfberichten und den dazu gehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.6. Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.5 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG die in Nebenbestimmung 3.5 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

3.7. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.8. Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. 3423942-1-d-7 Rev. 2 vom 03.12.2021 des Prüfamtes für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen des

TÜV Süd Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (**Konformitätsbescheinigung**).

Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.6).

- 3.9. Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- Das Sicherheitssystem muss außerdem
- redundant ausgelegt sein und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 3.10. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.
- 3.11. Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:
- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.
- Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 3.12. Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 3.13. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
- 3.14. **Vor Inbetriebnahme** der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

Brandschutz

- 3.15. Für den Windpark sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehrläne gemäß DIN 14 095 anzufertigen, in jedem Turmfuß bereitzuhalten und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- Die Pläne für die örtliche Feuerwehr sind in 4-facher Ausfertigung auf Papier und zweimal als Datenträger im PDF-Format der Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung zu übersenden.
- Alle Sätze der Pläne sowie die dazugehörige Objektbeschreibung sind gegen Nässe und Verschmutzung auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständig) zu drucken. Die Pläne sind im DIN A3 Format zu fertigen und in einem DIN A4 Ordner unterzubringen. Sie sind so zu gestalten, dass im gefalteten Zustand auf der Vorderseite erkennbar ist, um welchen Plan es sich handelt.

Hinweis:

Wir empfehlen eine Eintragung der Windenergieanlagen in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem). Mit der Eintragung in dieses Register werden notwendige Informationen (WEA-Notfallinformationen) für die reibungslose Durchführung von Rettungs- und Sicherungsmaßnahmen der Rettungsleitstelle zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können mit entsprechender Zugangsberechtigung weitere Informationen (z.B. Hersteller-Notruf, Textfeld mit Anfahrtsbeschreibung, Lageplan mit Zufahrts-/Parkwege) abgerufen werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zum o. a. Vorhaben wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“** vom 06.11.1970 wird erklärt.

- 4.1. Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere die darin aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit hier keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Naturschutzfachliche Genehmigungsunterlagen, erstellt durch das **Planungsbüro Ginster Landschaft + Umwelt, Meckenheim; enova Energieanlagen GmbH** und das **Planungsbüro gutschker-dongus, Odernheim am Glan** bestehend aus

- a) 12.4: Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht, Ginster, Stand: März 2023)
 - b) 12.5: Haselhuhn-Untersuchungen (FG Haselhuhn, Manfred Lieser, Stand: 23.06.2016, 16.07.2017)
 - c) 12.6: Faunistische Untersuchungen 2020, Erfassung Fledermäuse und Avifauna (FG Fauna, inkl. Karten 1, 2a-2d, 3a-3c, 4, 5a-5d; Ginster, Stand: Mai 2022)
 - d) 12.7: Fachbeitrag Naturschutz (FBN, inkl. Karten 1a-1c, Ginster, Stand: Februar 2023; Karten 2a-2b, Ginster, Stand: Juni 2023)
 - e) Ergänzungsdokument zum FBN: Aufteilung des Kompensationsbedarfs und der Kosten für die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf die einzelnen Windenergieanlagen inkl. Anlagen 1-4 (FBN-Erg., Ginster, Stand: Juni 2023)
 - f) 12.8: Artenschutzrechtliche Prüfung nach §44 BNatSchG (ASP, Ginster, Stand: März 2023)
 - g) 12.9: FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“ (FFH-VP, Ginster, Stand: Juni 2022)
 - h) 12.11: Landschaftsbildanalyse (LBA, gutschker-dongus, Stand: 09.11.2022)
 - i) 13.: Lagepläne (enova, Stand: 19.05.2022, 02.06.2022, 14.06.2022, 24.06.2022)
- 4.2. Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.
Hinweise dazu:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
 - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. unter „Hinweise“).
- 4.3. Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und (temporäre) Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nicht zulässig. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ (s. Darstellung in den Plänen „Detailplan Standort WEA01-WEA07“, Stand: 14.06.2022) sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 4.4. Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
 - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden (s. Maßnahme AS 4). Dies gilt auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (s. Maßnahme AS 5) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.
 - Temporäre Rodungsflächen sind in der nächsten Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der Anlagen wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes (s. Maßnahme A 1).
- 4.5. Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; ein abgestufter dunkler Anstrich auf den untersten 20 m ist aus Artenschutzgründen erforderlich (s. Maßnahme AS 8, FBN, S. 57, ASP, S. 68). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.
- 4.6. Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben der Maßnahmen V7 und A 2 zu beachten (siehe unten).
- 4.7. Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingung). Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die Auflagen und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Umsetzung erforderlicher CEF-Maßnahmen, der Kontrolle der Bauflächen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u.a. Bestimmung der erforderlichen Schutzeinrichtungen für Vegetationsbestände während Bauzeit usw.) und Baubegleitung bis zur Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. FBN, S. 57, Maßnahme AS 7).
- 4.8. Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob
- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,
 - b) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - c) die Wiederherstellungsmaßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden,
 - d) die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf Gemarkung Niederhersdorf, Flur 1, Nr. 1/8 (tw.) (Umwandlung von Fichtenbestand in Birkenmoorwald, Umwandlung von Birken-Nadelbau-Mischwald in Birkenmischwald mit heimischen Arten, Aufwertung Hochmoor, Entwicklung Übergangs-, Zwischen-, Quellmoor) vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurden, und
 - e) die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden.

Unabhängig des Berichts nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist bzgl. der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu dokumentieren, ob die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele (u.a. Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate bzgl. Haselmaus, Rotmilan und Waldschnepfe) erreicht werden konnten. Diese kann durch die ÖBB mit übernommen werden und im o.g. (Zwischen-)Bericht sofern möglich und gewünscht integriert werden.

Eine Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 2 Haselmaus ist vor Baubeginn einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Eine weitere Funktionsbestätigung bzgl. der vorgezogenen Maßnahme CEF 1 Waldschnecke ist vor Inbetriebnahme (März bis Ende Juli) bzw. vor Weiterbetrieb (August bis Ende Februar) einzureichen (s. entsprechende Nebenbestimmung, aufschiebende Bedingung). Ein ÖBB-Zwischenbericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen bzw. nach Abschluss der Funktionskontrolle der Ablenkflächen (sofern in einem Bericht), spätestens aber bis 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

Die im FBN sowie den weiteren o.g. Unterlagen aufgeführten **Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs-, und Kompensationsmaßnahmen** sind nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap.6 bis 8 sowie den weiteren o.g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

„Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.

- 4.9. Zur **Vermeidung** und **Verminderung** der Beeinträchtigungen sowie zum **Schutz** von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 6 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme V1 „Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53.
 - b. Maßnahme V2 „Verlegung der Leitungen im Baukörper von Wegen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53. Die entsprechenden Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.2 sind zu beachten.
 - c. Maßnahme V3 „Zügige Durchführung der Baumaßnahme“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53. Unberührt bleiben Vorgaben zu bestimmten Bauzeitenbeschränkungen aus artenschutzrechtlichen Gründen bzw. zeitliche Vorgaben entsprechend BNatSchG (z.B. zulässige Rodungszeiträume). Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
 - d. Maßnahme V4 „Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 53-54. Im Rahmen der Verwendung vor Ort sind die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.6 zu beachten. Überschüssige Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. auf einer Deponie) oder einer Wiederverwendung abseits des Vorhabens zuzuführen (separat genehmigungspflichtig).
 - e. Maßnahme V5 „Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen.
 - f. Maßnahme V6 „Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54.
 - g. Maßnahme V7 „Erosionsschutzmaßnahmen beim Bau von WEA und Nebenflächen“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Die Vorgaben der Nebenbestimmung Ziffer 4.6 sind entsprechend zu beachten.
 - h. Maßnahme V8 „Schutz dauerhaft vernässter Böden“ richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 54. Nach Beendigung der temporären Nutzung ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 4.10. Zur **Wiederherrichtung** temporär genutzter Flächen und zur **Wiederherstellung** der ursprünglichen Nutzung sind folgende konkreten Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 7 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:

- a. Maßnahme W1: Wiederherrichtung der temporär befestigten Flächen:
Die temporär genutzten Flächen (Baustelleneinrichtung, Hilfskran-, Lager- und Montageflächen, Mastfußbereich usw.) im Umfang von max. 41.410 m² sind mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten zu befestigen, um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen. Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und der Boden bei Bedarf tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Unter- und Oberboden fachgerecht anzudecken (vgl. Maßnahme V4).
 - b. Maßnahme W2: Wiederherrichtung der temporär genutzten, unbefestigten Flächen:
Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär genutzten Flächen im Umfang von max. 22.489 m² (Überschwenkbereiche, Teile d. Lagerflächen usw.) vollständig, ggf. durch tiefgründige Bodenlockerung, wiederherzustellen.
- 4.11. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigte offen zu haltende Flächen sowie zum Schutz von Eulen und Greifvögeln sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, S. 58 und 71 sowie ASP, S. 69 umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme A1 / Maßnahme AS 9: Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache im Mastfußbereich und auf den offen zu haltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen bzw. Maßnahme AS 9: Für Greifvögel unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und betrieblich benötigter Freiflächen:
Zum Schutz von Eulen und Greifvögeln (hier insbesondere Rotmilan) sind die für den Betrieb und die Wartung freizuhaltenen Flächen im Mastfußbereich möglichst gering zu halten. Alle übrigen temporären Rodungsflächen sind umgehend wieder aufzuforsten. Empfohlen wird die Aufforstung eines klimastabilen Mischwaldes.
Die für zukünftige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten freizuhaltenen Flächen des Mastfußbereiches und die offenzuhaltenden Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen sind nach Wiederherrichtung (s. Maßnahme W1-W2) einer Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind im Anschluss als hochwüchsige Brache jährlich ab 01. Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist vollständig abzuräumen. Für Reparaturarbeiten mit Großkran dürfen diese Flächen genutzt und entsprechend für die Arbeiten hergerichtet werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollständig als hochwüchsige Brache mit o.g. Pflege zu entwickeln (s. FBN, S. 71).
 - b. Maßnahme A2: Überlassen der Böschungsflächen sowie der Arbeitsräume an den Böschungen der Sukzession:
Zur Stabilisierung der Auftrags- und Abtragsböschungen sind diese umgehend flächig zu begrünen und im Anschluss der freien Sukzession zu überlassen. Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 71.
- 4.12. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch den unteren Mastbereich (bis 20 m Höhe) und die erforderlichen Nebenanlagen auf den Baugrundstücken einschließlich der Bodenversiegelung / -befestigung sind folgende konkrete Maßnahmen nach Maßgabe der Darstellung im FBN, Kap. 8 sowie den Karten 2a und 2b umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden:
- a. Maßnahme K1: Renaturierung eines Moorwaldes westlich „Waidmannsruh“ (s. Karte 2a):
Auf Gemarkung Niederhershersdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 (tw.) ist auf einer Fläche von insgesamt 1,74 ha der vorhandene naturferne Fichtenbestand bzw. Birken-Nadelbaumbestand in einen naturnahen Birkenmoorwald (Teilmaßnahme 1) bzw. Birkenmischwald mit einheimischen Arten (Teilmaßnahme 3) umzuwandeln. Das zentral gelegene Hoch- / Zwischenmoordegenerationsstadium ist zu einem Hochmoor mit Torfmoos- bzw. Binsenaspekt zu entwickeln (Teilmaßnahme 2). Die Teilmaßnahme 1 (tw., ca. 7.982 m²) ist einem anderen Vorhaben („Windpark Schneifel SW, 4 WEA“) zugeordnet. Die **Teilmaßnahmen 1 (tw.), 2 und 3** (ca. 9.409 m²) sind diesem Vorhaben „Windpark Schneifel NO, 7 WEA“ zugeordnet und beinhaltet folgende konkrete Maßnahmen (s. FBN, S. 83-84, FBN-Erg., Karte 2a):

Teilmaßnahme 1:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Die vereinzelt vorhandenen Moorbirken sind zu belassen und zu schonen.
- Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).
- Der Wald ist entsprechend „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.

Teilmaßnahme 2:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.
- Bis zur Entwicklung des jeweiligen Zielzustandes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen.

Teilmaßnahme 3:

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.
- Dichte Bereiche von Erlen und Moorbirken sind aufzulichten (ca. 30%).
- Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Waldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).
- Der Wald ist entsprechend „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.

b. Maßnahme K2: Renaturierung eines Quellmoores am Thierbach westlich Weißenseifen (s. Karte 2b):

Auf Gemarkung Niederhersdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 tw.) ist auf einer Fläche von insgesamt 1,61 ha der vorhandene Fichtenbestand in ein naturnahes Übergangs-, Zwischen- bzw. Quellmoor (Teilmaßnahme 2) umzuwandeln. Die Torfstichfläche mit Moorregeneration ist zu erhalten, der natürlichen Regeneration zu überlassen und zu erweitern (Teilmaßnahme 1). Teilmaßnahme 1 und Teilmaßnahme 2 sind anteilig mit in Summe ca. 11.017 m² ⁴ sind diesem Vorhaben „Windpark Schneifel NO, 7 WEA“ zugeordnet und beinhalten folgende konkrete Maßnahmen (s. FBN, S. 88, FBN-Erg., 10Karte 2b):

⁴ Hinweis: Ein Teilbereich der Maßnahme K2 (ca. 5.000 m², entspricht 55.813 Wertpunkten nach „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021)) wird im Zuge dieses Vorhabens umgesetzt, ist jedoch noch keinem Vorhaben zugeordnet (s. Karte 2b). Dieser Teilbereich verbleibt für weitere Eingriffe (z.B. durch Windpark-Zuwegung, Kabeltrasse) als Überschuss und kann im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren abgerufen werden.

- Die Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Bereits abgestorbene Fichten können als stehendes Totholz belassen werden.
- Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen (Teilmaßnahme 2).
- Bis zur Entwicklung des jeweiligen Zielzustandes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen.

4.13. Maßnahmenumsetzungszeitpunkte / sonstige Vorgaben:

Maßnahmen W1-W2 (Wiederherrichtung temporär genutzter Flächen):

Wiederherrichtungsmaßnahmen (W1-2) sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) durchzuführen; Wiederherstellungsmaßnahmen (Aufforstung, Einsaat von Böschungen) sind in der der Inbetriebnahme unmittelbar folgenden Pflanz- / Saatperiode (innerhalb von längstens 8 Monaten nach Inbetriebnahme) durchzuführen.

Maßnahmen K1-K2 (Entwicklung naturnaher Wälder, Moorstandorte):

Entfichtungen bzw. Gehölzauflichtungen sind unmittelbar nach Bauende, aber innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme durchzuführen (jedoch ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar).

4.14. Maßnahmenzuordnung Kompensation K1-K2:

Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus dem FBN-Erg. sowie den darin enthaltenen Anlagen 1-4 (Stand: Juni 2023), hervor.

4.15. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen (K1, K2) ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Fläche Gem. Niederherdorf, Flur 1, Flurstück Nr. 1/8 durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung). Ein alleiniger Abschluss eines Gestattungsvertrages ist nicht ausreichend. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

4.16. Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **502.260,- Euro** (FBN-Erg., Kostenschätzung, Stand Juni 2023, abzgl. CEF-Maßnahme Haselmaus), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung). Die Zuordnung der Bürgschaft geht aus dem FBN-Erg., S. 3-5 hervor (Abweichung vom FBN-Erg.: für WEA 2, 3, 4 und 5 jeweils abzgl. 6.935 € (Herausnahme der CEF-Haselmaus aus dem Bürgschaftsbetrag, s. handschriftliche Änderung in blau).

4.17. Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im FBN, Kap. 8.3.2 eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **676.851,73 Euro** unter Angabe der EIV-Nr. **EIV-062023-7GVB79** zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

4.18. Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter alle erforderlichen Angaben für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) vollständig und ordnungsgemäß unter Beachtung der elektronischen Vor-

gaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVz-VO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) im KSP zu übermitteln und damit seine Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle zu erfüllen.

Aus **Artenschutzgründen** werden zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend FBN S. 55-65 / Artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) S. 65-84 festgelegt (Maßnahmen AS1-AS3 wurden im Rahmen der Standortplanung beachtet und werden nachfolgend nicht separat aufgeführt / werden durch Bescheid des konkreten Standorts abgedeckt; Maßnahmen AS 7 s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8; Maßnahme AS 8 s. Nebenbestimmung Ziffer 4.5, Maßnahme AS 9 s. Maßnahme A 1):

4.19. Bauzeiten und Baubetrieb

a. Maßnahme AS 4: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG und zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG sind Rodungsarbeiten ausschließlich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich. Selbiges gilt, sofern Höhlen- oder Horstbäume festgestellt werden.

b. Maßnahme AS 5: Bauzeitenregelung zum Schutz der Haselmaus:

Die in der ASP, S. 80 und im FBN, Karten1a-1c dargestellten Rodungsbereiche mit mittlerer und hoher Habitateignung für Haselmäuse dürfen ausschließlich in der Winterruhe der Haselmäuse, d.h. zwischen 01. Dezember und 28. Februar, auf den Stock gesetzt werden. Dabei sind die Schnittmaßnahmen bodenschonend, d.h. ohne den Einsatz schwerer Geräte, händisch bzw. motormanuell durchzuführen. Eine Ausnahme bildet der Einsatz eines Vollernters, ausschließlich von befestigten Wegen aus, mit entsprechend langem Greifarm. Die Gehölze dürfen in diesem Zeitraum lediglich bis 20 cm über Bodenniveau abgeschnitten werden; Wurzeln sind zunächst zu belassen. Sofern eine vollständige Rodung mit Entfernung des Wurzelwerkes notwendig wird, ist eine Fortführung der Maßnahmen (Entfernung der Wurzeln, Fortführung der Baumaßnahmen) erst ab dem 15. Mai wieder zulässig. Rodungs- und Bauarbeiten außerhalb dieser Zeiträume sind nur in Ausnahmefällen, nach voriger artenschutzfachlicher Kontrolle der betreffenden Flächen durch eine qualifizierte Fachkraft, Ausschluss artenschutzrechtlicher Betroffenheit und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich (detaillierte Maßnahmenbeschreibung s. ASP, S. 67-68; die dortigen Ausführungen sind zu beachten).

c. Maßnahme AS 6: Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 57 bzw. der ASP, S.68.

4.20. CEF-Maßnahmen

a. CEF 1: Waldschnepfe (für WEA 01-07)

Der Verlust bzw. die Entwertung von Balzhabitaten durch den Anlagenbetrieb wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,45 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Wascheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 39/2 (Teilfläche ca. 0,06 ha), Gem. Olzheim, Fl. 2, Flurstück Nr. 21/1 (Teilfläche ca. 1,24 ha) und Gem. Wascheid, Fl. 1, Flurstück Nr. 55/17 (Teilfläche ca. 0,15 ha) Balzhabitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist ein aufgelockerter Mischwald (s. ASP, S. 73-79, FBN S. 61-63):

- 1/3 der vorhandenen Fichten sind im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar aus der Fläche zu entnehmen. Besondere Biotopstrukturen (z.B. feuchte / nasse Standorte) sind bevorzugt aufzulichten. Das anfallende Astwerk ist bodenschonend abzuräumen. Fichtenjungwuchs ist zu entfernen.
- Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze sind zu belassen und zu schonen.

- Die aufgelichteten Bereiche sind klumpenweise mit Buchen (mind. 80%) und Weißtannen (max. 20%) anzupflanzen. Die Neuanpflanzungen sind vor Wildverbiss zu schützen.
 - Bis zur Entwicklung eines geschlossenen, heimischen, standortgerechten Mischwaldes sind mindestens in den ersten 15 Jahren nach Abräumen der Fichten, aufkommende Fichten alle 5 Jahre zu beseitigen. Die dabei anfallende Biomasse ist aus der Fläche zu entfernen. Vorhandene, standortgerechte Laubgehölze bzw. spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu fördern (z.B. durch Freistellung).
 - Die CEF-Maßnahme wird multifunktional als Kompensationsmaßnahme herangezogen. Entsprechend ist der Wald gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM 2021) dem „Naturzyklus“ zu überlassen (s. FBN, S. 63) mit Ausnahme der im FBN vorgesehenen naturschutzfachlich begründeten Pflegemaßnahmen, die im fünfjährigen Turnus durchzuführen sind. D.h. es ist lediglich eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Einbeziehung des BAT-Konzeptes zulässig. Die Ausweisung von Einzelhabitatbäumen, Biotopbaumgruppen bzw. Waldrefugien ist erforderlich.
Maßnahmenzuordnung als Kompensation:
Welche Maßnahme bzw. welcher Maßnahmenteil welcher WEA zugeordnet ist, geht aus dem FBN-Erg. sowie den darin enthaltenen Anlagen 1-4 (Stand: Juni 2023), hervor.
 - Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe ist zu überprüfen und zu bestätigen. Die Funktionsfähigkeit muss vor Inbetriebnahme der Anlage (sofern diese zw. März und Ende Juli liegt) gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt werden (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8). Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.
- b. CEF 2: Haselmaus (für WEA 02, 03, 05)
- Der bau- und anlagenbedingte Verlust von geeigneten Haselmaushabitaten an den WEA 02, WEA 03 und WEA 05 (s. ASP, S. 80-84, FBN S. 63-65, Karten 1a-1c) wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Umfang von insgesamt 1,34 ha kompensiert. Dazu sind auf den Grundstücken Gem. Kobscheid, Fl. 2, Flurstück Nr. 239/3 (Teilfläche, s. ASP Abb. 7) und Gem. Olzheim, Fl. 1, Flurstück Nr. 8/5 (Teilfläche, s. ASP Abb. 7) Habitate durch folgende Maßnahmen aufzuwerten. Zielzustand ist die Verbesserung des Angebotes an Höhlen und Überwinterungshabitaten sowie die Anreicherung von Habitatstrukturen. Die Umsetzung richtet sich nach den Vorgaben der ASP, S. 80-84:
- Ausbringung von jeweils mind. 5 Haselmauskästen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA 02, 03 und 05. Die Kästen sind jährlich im Winter (Oktober-Ende Februar) zu reinigen, um deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen.
 - Schaffung von jeweils mind. 2 Reisighaufen im räumlichen Verbund zu den Rodungsflächen der WEA 02, 03 und 05.
 - Kleinflächige Auflichtung (Bestockungsgrad 0,4) von Waldbereichen (s. ASP, S. 84, Abb. 7) unter Schonung vorhandener heimischer Laubbäume und Sträucher
 - Initialpflanzung von Trupps aus 10-15 heimischen Gehölzen entsprechend Pflanzliste des ASP, S. 82, Tab. 8 (insgesamt Pflanzung von mind. 280 Pflanzen). Es sind 80% Sträucher und 20% Bäume 2. Ordnung entsprechend den Vorgaben des ASP zu pflanzen.
 - Entwicklung eines Waldmantels an WEA 05; die direkt an das Baufeld angrenzenden Flächen zur Entwicklung eines Waldmantels müssen in der Bauzeit geschützt werden, um ein Überfahren und damit die Zerstörung der Pflanzen sicher auszuschließen.
 - Die CEF-Maßnahme ist möglichst frühzeitig vor Baufeldräumung (d.h. vor Rodung des Baufeldes), spätestens aber bis zum **31. August vor Baufeldräumung**, umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme für die Haselmaus ist zu überprüfen und

bis zu o.g. Zeitpunkt gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen (s. aufschiebende Bedingung, s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8).

c. Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten CEF-Maßnahmen (CEF 1 Waldschnepfe und CEF 2 Haselmaus), ist eine dingliche Sicherung der entsprechenden Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten CEF-Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Bzgl. Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand können abweichende Sicherungspflichten akzeptiert werden (s. aufschiebende Bedingung, Begründung).

4.21. Betrieb der Anlagen

a. Maßnahme AS 10: Verzicht auf Bewegungsmelder:

Die Maßnahme richtet sich nach den Vorgaben und Darstellungen im FBN, S. 58 bzw. der ASP, S. 69.

b. Maßnahme AS 11: Betriebszeitenbeschränkung für Fledermäuse; Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring:

- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos insbesondere für die Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Nyctaloide sowie weiterer kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind sämtliche WEA wie folgt abzuschalten (vorsorgliche Abweichung von „Standardabschaltung“; s. FG Fauna, Kap. 5.2.4.3, Begründung):

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei (additivem) Vorliegen folgender Voraussetzungen:

April, Oktober:

- Temperatur ≥ 7 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Mai, September (Standardabschaltung):

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Juni, Juli, August:

- Temperatur ≥ 10 Grad Celsius
- Windgeschwindigkeiten ≤ 8 m/s
- kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o.g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Eine Modifizierung dieser vorgegebenen Betriebszeitenbeschränkungen aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- a. Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an WEA1 durchzuführen ist, kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011⁵ und BEHR et al. 2016⁶ & 2018⁷) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage WEA1 mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁸) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von 01. April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o.g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaus-sachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

⁵ Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

⁶ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁷ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁸ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die Anlag WEA2 sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für jede einzelne Anlage, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- b. Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
- c. Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die über 10-Minuten-Intervalle gemittelten Messwerte zu Wind, Temperatur, ggf. Niederschlag und Rotordrehzahl sowie der beauftragten Abschaltvorgaben erfasst und abgebildet werden. Ebenfalls sind den Daten Informationen der Anlage (Höhe, Name, Standort usw.) beizufügen. Die Daten sind in der Form vorzulegen, dass sie seitens der unteren Naturschutzbehörde mittels des Programms ProBat Inspector (in der jeweils aktuellsten Version) auswertbar sind. Die untere Naturschutzbehörde behält sich Nachforderungen bzgl. des Datenformates vor.
- c. Maßnahme AS 12: Ablenkflächen zum Schutz des Rotmilans (für WEA 02, 03, 07):
Um das Kollisionsrisiko von Rotmilanen an den Standorten der geplanten WEA 02, 03 und 07 zu minimieren und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, sind, wie im FBN S. 61 / ASP S. 72-73 dargestellt, geeignete Ablenkflächen in einer Größe von insgesamt mind. 2,5 ha anzulegen und während der gesamten Betriebszeit von Windkraftanlagen innerhalb dieses Windparks so zu bewirtschaften, dass sie als Nahrungshabitat eine deutliche Erhöhung ihrer derzeitigen Attraktivität für Rotmilan erfahren (Staffelmahd, zw. April und Ende Juli). Die mögliche Bewirtschaftungsart wird im FBN S. 61 / ASP S. 72-73 grob dargestellt. Bisher wurden noch keine dafür verfügbaren Flurstücke mitgeteilt. Die abschließende Konkretisierung und Festlegung (Grundstücke, detaillierte Bewirtschaftung (Anlage von Blühstreifen, Streifenbreiten, Bewirtschaftungsintervalle etc.)) muss im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn erfolgen (s. aufschiebende Bedingungen). Die rechtliche und tatsächliche Durchführbarkeit der entsprechenden Maßnahmen während der gesamten

Betriebszeiten der o.g. WEA muss vor Baubeginn nachgewiesen werden. Ebenfalls ist ein entsprechender Bewirtschaftungsvertrag zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschafter abzuschließen (s. aufschiebende Bedingung).

Falls die Bewirtschaftung auf den „Ablenkflächen“ nicht in der vereinbarten Art und Weise erfolgt, sind WEA 02, 03 und 07 tagsüber (kalendarischer SA-SU), im Zeitraum der Anwesenheit des Rotmilans zwischen Anfang März und Ende August umgehend solange außer Betrieb zu nehmen, bis diese oder andere alternativ im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu vereinbarenden geeigneten Ablenkflächen wieder entsprechend der Vorgaben bewirtschaftet werden und damit „funktionsfähig“ sind und der entsprechende Nachweis gegenüber der Naturschutzbehörde erbracht ist.

Die Funktionsfähigkeit der Ablenkflächen ist in der ersten Bewirtschaftungsperiode zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht mit Fotos darzustellen (s. Nebenbestimmung Ziffer 4.7 und 4.8). Dazu ist in der ersten Bewirtschaftungssaison (April bis Juli) monatlich zu prüfen ob die Streifenmähd ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Funktion der Ablenkflächen durch diese Bewirtschaftungsform erfüllt ist. Sofern im Rahmen dessen Rotmilane über den Flächen beobachtet werden, kann dies im Bericht als Hinweis vermerkt werden.

4.22. **Aufschiebende Bedingungen:**

Mit den Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung (Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn

- a. eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökologische Baubegleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. CEF-Maßnahmen, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. Nebenbestimmung 4.7 und 4.8).
- b. ein Zwischenbericht / Bestätigung über die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der vorgezogenen Maßnahmen (CEF 2 Haselmaus) vorliegt. Die Funktionsfähigkeit muss bis zum 31. August vor Baufeldräumung vorliegen; entsprechend ist der Bericht / die Bestätigung bis zum 31. August vor Baufeldräumung einzureichen. Der Bericht / die Bestätigung muss eine klare Einschätzung enthalten, ob die vorgezogenen Maßnahmen in vollem Umfang für die betroffene Arten wirksam sind und ihre Aufgabe als „Ausweichlebensraum“ vor Baubeginn erfüllen. Erst nach Prüfung und Freigabe durch die untere Naturschutzbehörde darf mit dem Bau bzw. der Baufeldräumung begonnen werden.
- c. der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (K 1, K 2, CEF 1 und CEF 2) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand, sind Gestattungsverträge mit Eintragung in KSP und / oder der Eintrag einer Baulast zulässig (s. Begründung).
- d. vom Vorhabenträger mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Flächeneigentümer sowie den Bewirtschaftern der „Ablenkflächen“ die auf diesen Flächen alljährlich durchzuführenden Maßnahmen einvernehmlich abgestimmt sowie in Text und Karte präzise dargestellt wurden.

- e. zwischen Vorhabenträger, Flächeneigentümer und Bewirtschaftern eine entsprechende Vereinbarung verbindlich getroffen und der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde.
- f. die Flächenverfügbarkeit der Ablenkflächen während der Standzeit der WEA für die Durchführung dieser Maßnahmen durch Baulasteintragung oder Grundbucheintragung verbindlich gesichert und gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde
- g. zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 502.260,- Euro** bei uns hinterlegt worden ist. Die Hinterlegung von Teilbürgschaften ist möglich: Ein Anteil der Bürgschaft in Höhe von 385.000 Euro kann zurückgegeben werden, wenn die Maßnahmen W 1, W 2, A 1 (Entwicklung), A 2, K 1, K 2 (Entfichtungen mit Abtransport der Biomasse) und CEF-Waldschnepfe (Herausnahme 1/3 Fichten, klumpenweise Vorausverjüngung) durchgeführt und ein Jahr nach Umsetzung mängelfrei abgenommen wurden. Der andere Teil der Bürgschaft (117.260 €) dient der Absicherung der über die Jahre erforderlichen fachgerechten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und wird nach Abschluss der Pflegemaßnahmen und Abnahme zurückgegeben.
Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschafts-urkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- h. der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **676.851,73 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung:	Landesbank Baden-Württemberg
BIC:	SOLADEST600
IBAN:	DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung:	7 WEA Nordex N163/5.X Schneifel NO, KV Bitburg-Prüm, Az. 06U220202-10, EIV-062023-7GVB79 , Datum des Zulassungsbescheids.

Die Inbetriebnahme der Anlagen WEA 01 bis WEA 07 darf erst dann erfolgen, wenn

- i. der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmens vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die festgelegten Abschaltungslogarithmen zum Schutz von Fledermäusen (s. dort) funktionsfähig eingerichtet sind.
- j. der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die Maßnahme CEF 1 Waldschnepfe funktionsfähig ist (sofern die Inbetriebnahme zw. März und Ende Juli liegt).
Sofern die Inbetriebnahme zwischen August und Ende Februar erfolgt, muss die Bestätigung bis Ende Februar eingereicht werden – ansonsten wird bis zur bestätigten Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme die Einstellung des Betriebs angeordnet.

Hinweise:

1. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die externe Zuwegung (außerhalb des Windparks) eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der Ausbau-/ Neubaumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z.B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Stromanbindung:
Aufgrund der Lage des Vorhabens im Naturpark Nordeifel benötigt die externe Kabellegung ebenfalls eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung.

5. Luftverkehrsrecht

Die **luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

- 5.1. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
- 5.2. Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 5.3. Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.4. Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.
- 5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 bis WEA 07 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind
der und nachrichtlich dem
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH **Landesbetrieb Mobilität (LBM)**
Am DFS-Campus **Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890**
63225 Langen **55483 Hahn-Flughafen**
unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10314**
- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.
- 5.16. Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-376-22 BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Hinweis:

Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.

6. Straßenrecht

Die **straßenrechtliche Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) und § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** wird für die beantragten Windkraftanlagen mit nachstehenden Auflagen erteilt.

- 6.1. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat, wie nachstehend, zu erfolgen:
- WKA 1 und 2: Wirtschaftsweg im Zuge der B 265 zwischen Netzknoten 5704 012 und Netzknoten 5604 230 bei Station 0,450 – links -
 - WKA 3: Zufahrt im Zuge der L 20 zwischen Netzknoten 5703 019 und Netzknoten 5704 012 bei Station ca. 9,575 – links
 - WKA 4: Zufahrt im Zuge der L 20 zwischen Netzknoten 5703 019 und Netzknoten 5704 012 bei ca. Station 8,825 – links
 - WKA 5 und 6: Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 zwischen Netzknoten 5703 019 und Netzknoten 5704 012 bei Station 8,565 – rechts
 - WKA 7: Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 zwischen Netzknoten 5703 019 und Netzknoten 5704 012 bei Station 7,725 – rechts.

Die Verbreiterungen der Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege für den Antransport der Windkraftanlagen sowie der Rückbau der Einmündungsbereiche für die Betriebsphase und die Neuanlegungen der Zufahrten wurden bereits mit uns abgestimmt. Die entsprechenden Detailpläne wurden uns vorgelegt.

Sollte ein Straßenentwässerungsgraben überbrückt werden müssen, so sind Stahlbetonrohre, DN 400, mit Anfangs- und Endstück, auf der erforderlichen Länge zu verlegen. Nach Antransport der Windkraftanlagen sind die Verbreiterungen umgehend zurückzubauen.

Die Zufahrten sind auf einer Länge von mind. 30,00 m bituminös zu befestigen.

In den Einmündungsbereichen der Zufahrten in die L 20 für die WKA Nrn. 3 und 4 ist je eine Schrankenanlage zu montieren. Dies ist erforderlich, um den Zugang für Unbefugte während der Betriebszeit einzuschränken. Zum Öffnen der Schrankenanlage darf kein PKW auf der Fahrbahn der L 20 abgestellt werden. Daher ist die Anlage so in die Zufahrt hinein zu verschieben, dass ein Parken vor der Anlage möglich ist. Die entsprechenden Arbeiten sind mit der Masterstraßenmeisterei Prüm abzustimmen.

Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrten bzw. Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 20 bzw. B 265 kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

- 6.2. Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 20 und B 265 und für die Anlegung der Zufahrten im Zuge der L 20 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Hierzu wurden uns bereits Detailpläne vorgelegt.
- 6.3. Im Planungsgebiet werden weitere Windkraftanlagen durch verschiedene Betreiber errichtet. Hier werden teilweise dieselben Wirtschaftswege genutzt. Hier hat eine Abstimmung zwischen allen Betreibern zu erfolgen, damit ein gemeinsamer Ausbau auf das je größte Bemessungsfahrzeug ausgelegt ist. Sollte zwischen den Schwerlasttransporten der Windkraftanlagen der verschiedenen Betreiber ein zu großer Lieferzeitraum sein, so ist der Einmündungsbereich entsprechend zurückzubauen und für den neuen Antransport wiederherzustellen.
- 6.4. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der L 20 und B 265 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- 6.5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- 6.6. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
- 6.7. Sollten die Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung der Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.
- 6.8. Aufgrund des guten Fahrbahnzustandes der L 20 ist vor Beginn und nach Beendigung der Bauphase den Streckenzustand der L 20 durch ein Fachgutachter zu bewerten. Für die hier evtl. entstehenden Schäden ist vorab eine Kostenübernahmeerklärung abzuschließen. Hierzu weisen wir auf eine Besprechung vom 18.01.2016 hin.
Je nach Transportweg der Anlagen gilt dies auch für den Streckenabschnitt der L 23.

Hinweis

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 20 und B 265 sind durch die Ortsgemeinden nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Ortsgemeinden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens über die Verbandsgemeindeverwaltung.

6.9. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 6.9.1. Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Wirtschaftswege im Zuge der L 20 und B 265 sowie über Zufahrten im Zuge der L 20 (siehe o.g. Ziffer 1) erlaubt.
- 6.9.2. Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG und § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG und § 8a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.9.3. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG und § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
- 6.9.4. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.9.5. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.9.6. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.9.7. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 6.9.8. Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG, § 8 Abs. 3 FStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.
Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

7. Forstrecht

- 7.1. Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kobscheid	2	239/3	WEA 01
Kobscheid	2	239/3	WEA 02
Kobscheid	2	239/3	WEA 03
Kobscheid	2	239/3	WEA 04
Olzheim	1	8/5	WEA 05
Olzheim	1	8/5	WEA 06
Wascheid	1	2/17	WEA 07

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen							Temporäre Rodungsflächen			Ro- dungs- flächen gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald							Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)	(Sp.12)
	WEA Stand- ort- fläche m ²	Kran- stell- fläche m ²	Kran- aus- leger- fläche m ²	Zuwe- gung m ²	Bö- schun- gen m ²	Zu- fahrts- radien m ²	Rodungs- fläche (dauerhaft) gesamt m ² (Summe Sp. 2-7)	Arbeits-/ Monta- ge- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungs- fläche (temporär) gesamt m ² (Summe Sp. 9+10)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 8+11)
WEA 01	452	1.555		1.133	5.120	1.014	9.274	5.272		5.272	14.546
WEA 02	452	1.570		3.884	6.802	3.224	15.932	5.222		5.222	21.154
WEA 03	452	1.581		1.296	3.385	121	6.835	5.879		5.879	12.714
WEA 04	452	1.130		1.288	3.939	203	7.012	5.765		5.765	12.777
WEA 05	452	1.570		4.164	3.555	1.569	11.310	6.045		6.045	17.355
WEA 06	452	1.575		1.919	3.498	1.214	8.658	5.733		5.733	14.391
WEA 07	452	1.569		2.171	3.700	804	8.696	5.574		5.574	14.270
Sum- me:	3.164	10.550	0	15.855	29.999	8.149	67.717	39.490	0	39.490	107.207

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 107.207 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, S. 613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

Auflagen

- 7.2. Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 10,7ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der 7 WEA **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs.1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

- 7.3. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 8 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische **Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

210.000,00 €

(30.000,- €/ ha⁹ befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahme** vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 7.4. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen in Abstimmung mit dem Waldbesitzer zu erfolgen.

8. Wasser- und Abfallrecht

Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1. Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 8.2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)¹⁰.
- 8.3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 8.6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

⁹ inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

¹⁰ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

- 8.7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.9. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine **Anlagendokumentation** gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen¹¹. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.11. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine **Betriebsanweisung** vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- 8.12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.15. Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

9. Denkmalsschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG**, zur Errichtung der geplanten WEA 01 bis WEA 07 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 9.1. Das Bauvorhaben Windpark Schneifelhöhe wird inmitten eines militärgeschichtlich bedeutsamen Areals errichtet. Bei den geplanten Bodeneingriffen ist daher eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erforderlich.
- 9.2. Sollte Bodenauftrag im Bereich von vorhandenen Schützen- oder Laufgräben geplant sein, so ist über den vorhandenen Graben ein Geotextil als Trennlage einzubauen.
- 9.3. Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).
- 9.4. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu. Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.

¹¹ Weitere Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Erhältlich im Internet unter <https://s.rlp.de/00f71> und unter <https://s.rlp.de/kjxOj> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“).

Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

- 9.5. Für die **temporäre und für die dauerhafte Zuwegung** zu den Windenergieanlagen außerhalb der Baugrundstücke ist ein **gesondertes Genehmigungsverfahren** unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.

Anmerkung der Direktion Landesarchäologie in Trier

Im unmittelbaren Umfeld der WEA 5 und WEA 7 befinden sich spätmittelalterliche/frühneuzeitliche Köhlerplattformen. Die für die beiden WEA benötigten Bodeneingriffe liegen knapp außerhalb der dort bekannten Köhlerplattformen. Insbesondere bei WEA 05 liegen die vorgeesehenen Bodeneingriffe unmittelbar neben der Plattform. Bei der Rodung der Bäume und der Errichtung der WEA ist Sorge zu tragen, dass die Plattform nicht beeinträchtigt werden.

- 9.6. Da sich im Umfeld der Köhlerplattformen Infrastruktureinrichtungen für den Betrieb der Köhlerplattformen (Zuwegung, Köhlerhütten etc.) befanden, stufen wir die temporär und dauerhaft überplanten Flächen der WEA 5 und 7 (inklusive der eventuell neu zu errichtenden Zuwegung) als archäologische Verdachtsflächen ein. Zur **archäologischen Sachverhaltsermittlung** werden Sie aufgefordert, dass die temporär und dauerhaft überplanten Flächen der WEA 5 und 7 durch **geophysikalische Prospektionen (Magnetik)** nach archäologischen Vorgaben untersucht werden. Diese Prospektionen sind in Waldflächen nach dem Fällen der Bäume, aber vor dem Ziehen der Wurzelstöcke durchzuführen.

In den Ergebnissen dieser zerstörungsfreien Messungen zeichnen sich archäologische Befunde in der Regel deutlich ab. Ggf. müssen die Messbilder noch durch Baggersondagen evaluiert werden. Erst anhand der Messbilder und ggf. der Evaluation durch eine Baggersondage kann dann eine detaillierte bodendenkmalpflegerische Stellungnahme angefertigt werden. Dies ist in den Bauzeitenplänen zu berücksichtigen.

Hinweis:

Da nach § 21 Abs. 3 DSchG der Veranlasser von archäologischen Untersuchungen für die Erstattung von Kosten herangezogen werden kann, sind die Prospektionen von dem Bauherrn bzw. Veranlasser zu finanzieren und von einem nachweislich befähigten Dienstleister durchzuführen. Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung der Prospektionsmaßnahmen zu beteiligen. Bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten ist die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier dann nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt eine projektspezifische Nachforschungsgenehmigung gemäß § 21 Abs. 1 DSchG.

Die Anfrage hierfür ist rechtzeitig an die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zu richten, die das Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde herstellt, welche die Genehmigung erteilt.

Die Prospektionsergebnisse sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier sowohl in digitaler als auch in analoger Form rechtzeitig zu übermitteln. Wir weisen darauf hin, dass sich die archäologischen Prospektionen auch zur Kampfmitteldetektion eignen können. Dies ist jedoch bei den Fachfirmen eigens anzufragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Ausgrabungen folgen können und durchgeführt werden müssen. Hierbei sei auf § 21 Abs. 3 DSchG RLP verwiesen, nach dem der Veranlasser an den anfallenden Kosten beteiligt werden kann. Die archäologischen Ausgrabungen können je nach Ausmaß einer Befundlage mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen. Der zeitliche Aufwand sollte in den Bauplanungen einkalkuliert werden. Die Baufirmen sind über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich der Bauträger möglichst frühzeitig mit der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Verbindung setzt und an den weiteren Planungen beteiligt.

10. Sonstiges

Bergbau / Altbergbau:

- 10.1. Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des BImSchG - Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen sowie der Zuwegungen teilweise im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Rodt II" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesem Bergwerksfeld liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden:

Die Bodenverhältnisse werden in den Unterlagen ausführlich und adäquat erläutert.

Da durch das geplante Bauvorhaben Böden neu versiegelt werden, bitte wir zu beachten:

- 10.2. Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage. Weitergehende Informationen zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation von Eingriffen finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“. Diese ist abrufbar unter:

https://www.lgb-rlp.de/fileadmin/service/lgb_downloads/boden/boden_themenheft_vorsorgender/themenheft5_2022.pdf

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RP unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>

Ingenieurgeologie:

- 10.3. Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für die Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Stromversorgungsanlagen:

- 10.4. Der Netzbetreiber Westnetz GmbH in Trier teilt mit, dass im geplanten Baubereich keine Versorgungsanlagen betrieben werden.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass entlang der L20 ein Mittelspannungskabel liegt.

Die Versorgungsanlagen sind im Zuge der Bauarbeiten / Tiefbau zu beachten.

Damit eine Einweisung über den Verlauf der Kabelleitungen erfolgen kann, muss sich der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen bei der Online-Bauauskunft der Westnetz GmbH

[https://lbauauskunft.westnetz.de/BauAuskunft\\$service/login.jsp](https://lbauauskunft.westnetz.de/BauAuskunft$service/login.jsp)

rechtzeitig vor Baubeginn in Kenntnis setzen. In Nähe der Erdkabel ist in Handschachtung zu arbeiten. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an den Versorgungsanlagen entstehen.

Telekommunikationsanlagen:

- 10.5. Durch die sehr hohen zu erwartende Bodenpressungen durch das Erstellen von Zuwegungen und Schwerlasttransporte könnten Anlagen der Deutschen Telekom Deutschland GmbH Schaden nehmen. Es sind geeignete Maßnahme zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt bleibt.

Bei den zu erwartenden hohen Bodenpressungen zum Beispiel durch Baumaßnahmen im Bereich der Wege, Zuwegung oder der Schwerlasttransporte könnten diese Anlagen Schaden nehmen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt bleibt.

Der Mindestabstand von Erdungsanlagen zu den Telekommunikationslinien beträgt 15 m. Der Abstand der Starkstromkabel zu unseren Telekommunikationslinien muss größer 0,3 m betragen. Wird der Mindestabstand von 0,3 m unterschritten werden Schutzmaßnahmen nach ZTV TKNetz 11 gefordert.

Über mögliche Konflikte der Zuwegung und Verlegung der Energieleitungen kann mangels Angaben keine genauere Stellungnahme abgegeben werden.

Begründung und Hinweise

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 28.06.2022, bei uns eingegangen am 27.07.2022, zuletzt vervollständigt am 25.07.2023 (Eingang der Typenprüfung), haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Im Übrigen wurde ein entsprechender Antrag gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG durch den Vorhabenträger gestellt.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die geplanten Anlagenstandorte auf dem Schneifelrücken im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm nahe der Landesgrenze zu Belgien liegen. Die Entfernung zur Grenze beträgt etwa 2,9 Kilometer; zur nächsten Siedlung mehr als 4 km.

Der Nachbarstaat Belgien wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Belgien und der Ausprägung von Natur und Landschaft ist nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet durch die geplanten Windkraftanlagen auszugehen. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Die unmittelbar angrenzende belgische Gemeinde Büllingen teilte mit, dass das Gemeindegremium das Vorhaben zur Kenntnis genommen habe und aufgrund der recht großen Entfernung der bean-

tragen WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich sei.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – in Malmedy teilte am 02.05.2023 mit, dass man aufgrund der Entfernung der 7 geplanten Anlagen zum belgischen Gebiet nicht am Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung teilnehmen möchte. In der Tat gehe man durch den eventuellen Bau dieser Anlagen nur von geringfügigen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet aus. Eine Antwort des Gouverneurs der Provinz Lüttich ist nicht erfolgt.

Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund, auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 01.07.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 26/2023 vom 01.07.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 11.07.2023 bis einschließlich 10.08.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegen und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (11.07.2023 bis einschließlich 11.09.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 23.11.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm, im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 42/2023 vom 21.10.2023.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, sodass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht, Ginster, Stand: März 2023, und die den Antragsunterlagen beigelegten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. Fachgutachten Fauna, Fachbeitrag Naturschutz, Artenschutzrechtliche Prüfung, Haselhuhn-Untersuchungen, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Rodungsübersicht, Landschaftsbildanalyse einschl. Visualisierungen, Hydrogeologie-Gutachten, Ausführungen zum Denkmalschutz) enthalten Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Unterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form eines UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 11.07.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigelegte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

Ergänzende Begründung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 7 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen errichtet und betrieben werden.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen werden die zu vertretenden Belange ausreichend berücksichtigt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf den Immissionsschutz (Lärm und Schattenwurf) sowie den Arbeitsschutz einschließlich Betriebssicherheit – Teil: Überwachungsbedürftige Anlagen und Eisabwurf und Produktsicherheit –. Hinsichtlich der übrigen Belange zur Betriebssicherheit der Anlage wird auf die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde verwiesen.

Die Durchführung einer UVP-Prüfung ist aus immissionsschutzrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Sicht entbehrlich.

Ergänzende Begründung zum Baurecht und zum Landesplanungsrecht

Die zur Bebauung vorgesehenen Standorte in der Gemarkung: Kobscheid, Flur: 2, Flurstück: 239/3, Gemarkung: Wascheid, Flur: 1, Flurstück: 2/17, Gemarkung: Olzheim, Flur: 1, Flurstück: 8/5, Gemarkung: Kobscheid, Flur: 2, Flurstück: 417/242, 415/240, 425/243, 416/241, 427/245, befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Verbandsgemeinde Prüm hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 24.07.2021 wirksam wurde. Damit ist dieser Flächennutzungsplan bei nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren zu beachten. In diesem Flächennutzungsplan hat die Verbandsgemeinde Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2022 wurde die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung Windenergie insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete/Vorranggebiete) herbeigeführt werden sollen. Das bedeutet, dass der Plan insoweit unwirksam ist, als durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen auch die sogenannte Ausschlusswirkung hergestellt werden sollte.

Die Standorte der o.a. WEA liegen vollumfänglich (d.h. komplett mit der vom Rotor überstrichenen Fläche) im dargestellten WEA Sondergebiet C „Schneifel Nord“ im Bereich der Gemarkung Kobscheid, so dass sie damit den Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen und bauplanungsrechtlich zulässig sind. Die WEA sind damit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Mit der Ortsgemeinde Gondenbrett wurde ein Wegenutzungsvertrag abgeschlossen. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB ist von den Ortsgemeinden Gondenbrett, Olzheim und Roth bei Prüm erteilt worden.

Die Standorte der geplanten WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C - Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004. Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eingehalten.

Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten WEA („WEA1“ und „WEA2“) wird hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** vom 06.11.1970 wird bei Aufnahme der oben angeführten Nebenbestimmungen erklärt. Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen als gegeben beurteilt. Ebenfalls sind unter Einhaltung der im Bescheid festgesetzten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Schneifel, dessen Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970.

Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Schneifel“. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach §34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben, das nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 1.6.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unterliegt.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der **Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt** und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Dies ist hier der Fall.

Vor diesem Hintergrund hat der Antragsteller einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (**UVP-Bericht**) nach § 16 UVPG vorgelegt.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortinanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Bau-feld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgaben, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan und der Raubwürger zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen **zu vermeiden**.

Am 20. Juli 2022 wurde das BNatSchG geändert. U.a. wurde der § 45b BNatSchG eingeführt, der den Betrieb von Windenergieanlagen an Land regeln soll. Bereits im Verfahren befindliche Vorhaben können auf Wunsch des Antragstellers nach den neuen Rechtsgrundlagen beurteilt werden. Im vorliegenden Verfahren wurde dies nicht mitgeteilt, sodass der § 45b BNatSchG hier keine Anwendung findet.

Nebenbestimmungen 2 - 11

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage sanfter Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuern, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die negative Wirkung des Vorhabens auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

Maßnahme A 1 / AS 9:

Wie beantragt, müssen Teilflächen der temporär genutzten und wiederherzurichtenden Flächen von hohem Bewuchs (z.B. Gehölzen / Wald) freigehalten werden, um zukünftige Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen – ggf. mit größeren Geräten – kurzfristig durchführen zu können.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch die Freihaltung der Flächen keine attraktiven Nahrungshabitats (insbesondere für Eulen und Greifvögel) entstehen, welche eine Anlockwirkung zeigen und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können. Insbesondere bzgl. des innerhalb des 1.000 m Radius um die Anlagen brütenden Rotmilanpaars, welches gemäß Raumnutzungsanalyse die Waldbereiche regelmäßiger kreuzt (vgl. FG Fauna, Karten 2a-2d), sind Anlockwirkungen in den Anlagenbereich zwingend zu vermeiden, um den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu unterbinden. Hierzu eignet sich die Anlage einer hochwüchsigen Brache, welche einmal jährlich ab Oktober gepflegt wird.

Zum einen wird das Aufkommen von Gehölzen vermieden, zum anderen das Bodenpotenzial als Ausgleich für temporäre Eingriffe wiederhergestellt. Durch den hohen Wuchs entstehen keine Zugriffsmöglichkeiten auf Beutetiere für Eulen und Greifvögel, sodass kein attraktives Jagdhabitat entsteht. Greifvögel – insbesondere Rotmilane – jagen opportunistisch und fliegen nachweislich gezielt in Bewirtschaftung befindliche Flächen an, da bei frischer Bewirtschaftung (z.B. Mahd) eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere durch den entfernten Schutz des Bewuchses und damit eine erfolgreiche Erbeutung von Nahrungstieren besonders groß ist. Die jährliche Mahd ist entsprechend ab 01. Oktober durchzuführen, um eine Anlockung noch im Nahbereich befindlicher Rotmilane zu vermeiden. Bis Ende September verlassen die meisten Rotmilane als Zugvögel ihre Brutgebiete, sodass ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den späten Bewirtschaftungszeitpunkt vermieden wird.

Nebenbestimmungen 12 - 18:

Die WEA 01 bis WEA 07 sollen vorrangig innerhalb von geschlossenen, weitgehend strukturarmen Fichtenforsten errichtet werden. Kleinflächig sind Nadel-Mischwälder, Pionierwald und Birken-Bruchwald betroffen.

Die Anlagen selbst sind mit der beantragten Nabenhöhe von 164 m Metern und einer Flügelänge von ca. 82 m (Gesamthöhe ca. 246 m) weithin sichtbar, sie verändern das Erscheinungsbild der

Landschaft und können potenziell zu Konflikten insbesondere mit Vogel- und Fledermausarten führen. Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage der Kranstellflächen und Teilstücke der Zufahrten sowie die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert am 08.12.2022) in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

Im FBN und in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird diesem Gedanken Rechnung getragen. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s.o.) werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen / im selben Naturraum festgelegt.

Durch die Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnahe Moorwälder und Moorstandorte (Maßnahmen K 1 und K 2) sowie die multifunktional berücksichtigte CEF 1 Waldschnepfe (Auflichtung eines Fichtenforstes, Entwicklung von Mischwald) werden die mit dem Bau der Anlagen sowie Zuwegungen verbundenen dauerhaften Bodenbeeinträchtigungen ((Teil)Versiegelungen) vollumfänglich ausgeglichen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zeitlich unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen, um die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft möglichst zügig – ohne längerfristige negative Wirkungen – zu kompensieren. Die CEF 1 Waldschnepfe richtet sich nach den artenschutzrechtlichen Erfordernissen und muss vor Inbetriebnahme wirksam sein (s.o.).

Eine Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu einzelnen Anlagen ist erforderlich, um die deren Umsetzung und Pflege auch bei Eigentümerwechseln (Teilverkäufen des Windparks) zu gewährleisten und die Verantwortlichkeiten klar zu definieren.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 LKompVO ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen. Ergänzend dazu ist gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Fläche, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, in geeigneter Form nachzuweisen. Dazu sind öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Gestattungsregelung) und die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) nach Vorgabe des Umweltministeriums als ausreichend anzusehen. Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbare / ersetzbare Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Die sieben Anlagen mit Gesamthöhen von je ca. 246 m werden nur teilweise durch in der weiteren Umgebung vorhandene Gehölzbestände / Wälder in die Landschaft eingebunden. Die Anlagen stellen damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen. Den Vorgaben der LKompVO sowie der Empfehlung des Gutachterbüros entsprechend ist eine Ersatzzahlung von insgesamt **676.851,73** Euro festgesetzt worden.

Nebenbestimmungen 19 - 21:

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden:

Die im Bescheid festgesetzten Maßnahmen AS 4 – AS 6 sowie AS 10 – AS 12 dienen dazu den Eintritt von Verbotstatbeständen zu vermeiden; selbiges gilt für die CEF-Maßnahmen. Durch die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass Tötungen und Störungen geschützter Arten vermieden werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang funktionell erhalten bleiben.

CEF 1 Waldschnepfe:

Durch den Betrieb der Anlagen können Balzreviere der Waldschnepfe und damit das Brutverhalten der Art negativ beeinflusst werden. Die Art wurde im Untersuchungsraum flächig nachgewiesen (vgl. FG Fauna S. 59ff.). Durch eine Habitatpotenzialanalyse wurden geeignete Habitate abgegrenzt und dadurch berechnet, in welcher Größenordnung Habitate durch den Anlagenbetrieb (teilweise) entwertet werden können. Entsprechend sollen durch Fichtenauflichtung an anderer Stelle geeignete Habitate geschaffen werden. Die dafür vorgesehenen Flächen liegen im Aktionsraum der Art und sind ausreichend dimensioniert, sodass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. BNatSchG erhalten bleibt. Die Maßnahme dient multifunktional als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe durch das Vorhaben (Versieglung etc.).

Da es sich um eine CEF- Maßnahme handelt, ist diese vorgezogen zum Habitatverlust umzusetzen (hier Inbetriebnahme). Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor (Weiter-)Betrieb der Anlagen ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Das Habitat muss funktionsfähig sein, um ausweichende Tiere aufnehmen und den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

CEF 2 Haselmaus:

Eine konkrete Haselmauserfassung wurde nicht durchgeführt. Es wird vom „worst-case“ ausgegangen, d.h. dass angenommen wird, dass alle geeigneten Habitate durch die Art besiedelt sind. Entsprechend Urteil des Hessischen VGH 2022, ist die Art entsprechend planerisch zu berücksichtigen und bei Betroffenheit Ausweichhabitate zu schaffen. Entsprechend der geeigneten und betroffenen Habitate werden im Umfeld in gleichem Umfang Flächen für die Art aufgewertet und das Höhlenangebot durch Kästen erweitert. Dadurch wird sichergestellt, dass abwandernde Tiere im Umfeld neue Lebensräume finden. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Nr. BNatSchG bleibt somit erhalten.

Da es sich um eine CEF- Maßnahme handelt ist diese vorgezogen zum Habitatverlust (hier Rodung) umzusetzen. D.h. vor Baubeginn, inkl. Baufeldräumung ist die Funktionsfähigkeit der Ausweichhabitate nachzuweisen. Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Baufeldräumung (Rodung) ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Das Ausweichhabitat muss funktionsfähig sein, um abwandernde Tiere aufnehmen und den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

Maßnahme AS 11 Fledermausabschaltung

Im Projektgebiet wurden in den verschiedenen Untersuchungsjahren insgesamt 15 Fledermausarten / Artengruppen nachgewiesen.

Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann ohne Vermeidungsmaßnahmen für einige Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Bartfleder-

mäuse (Artpaar), Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) nicht ausgeschlossen werden (s. ASP S. 59ff.).

Aufgrund dessen, dass Fledermauserfassungen am Boden die Höhenaktivitäten nicht abbilden können und lediglich Hinweise auf Höhenaktivitäten geben können, besteht grundsätzlich eine Prognoseunsicherheit im Hinblick auf das Konfliktpotenzial bei Fledermäusen im Rotorbereich. Die vorgelegten fledermauskundlichen Untersuchungen können daher nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit nachteilige Auswirkungen auf die Fledermausfauna (insb. Kollisionsrisiko in Rotorhöhe) ausschließen (Grenze von Wissenschaft und Technik). Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist daher vorsorglich eine umfassende Betriebszeiteneinschränkung, orientiert an bestimmten fledermausrelevanten Parametern (Wetterverhältnisse, Uhrzeit, Jahreszeit) verpflichtend festzusetzen. Diese Betriebszeiteneinschränkung kann auf Grundlage der Ergebnisse des festgelegten 2-jährigen Fledermaus-Monitorings nachgesteuert werden.

Die entsprechende Nebenbestimmung zum Fledermausschutz ist daher erforderlich.

Bei den vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführenden Abschaltungen (die je nach Monitoring-ergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April und Oktober sowie die Sommermonate Juni bis einschließlich August von der gängigen Standardabschaltung ($> 10^{\circ}\text{C}$, $< 6 \text{ m/s}$) abgewichen. Im Rahmen einer Höhenuntersuchung der Fledermausaktivität an einem Windmessmast 2016 wurde festgestellt, dass im Bereich der Schneifel durch die Standardabschaltung ein großer Anteil der Fledermausaktivität nicht abgedeckt wird (vgl. FG Fauna, Kap. 5.2.4.2 bis 5.2.4.4). Zwar ist der Standort nicht 1:1 mit den geplanten Anlagenstandorten vergleichbar, dennoch ist es plausibel, dass Fledermäuse im Bereich der Schneifel aufgrund der Höhenlage und „raueren“ Witterung gezwungen sind, auch bei ungünstigeren Verhältnissen aktiv zu werden. Insbesondere ist die Fledermausaktivität über Wäldern noch mit Prognoseunsicherheiten behaftet und es gibt Hinweise, dass die Standardabschaltung hier grundsätzlich nicht weit genug greift (vgl. FG Fauna, Kap. 5.2.4.4).

Entsprechend wird vorsorglich für die Randmonate April und Oktober die Mindesttemperatur auf 7°C reduziert und in den Sommermonaten Juni bis einschließlich August die Cut-in Windgeschwindigkeit auf 8 m/s erhöht. Sollte das Monitoring die Datenlage des Windmessmastes nicht stützen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend ab dem 2. Jahr angepasst werden.

Maßnahme AS 12 Ablenkflächen Rotmilan

Im Rahmen der faunistischen Erfassungen und einer 2021 durchgeführten Raumnutzungsanalyse des Rotmilans wurde festgestellt, dass sich ein Brutpaar innerhalb des 1.000 m Radius zu den nächsten geplanten Anlagen befindet und den Bereich der WEA 02, WEA 03 und WEA 07 regelmäßig nutzt (Pufferbereich gemäß ISSELBÄCHER et al. (2018); s. FG Fauna S 37 ff., Karte 2c; ASP S. 72-73; ASP tw. widersprüchlich auf S. 37 wird aber anhand der Erfassungen widerlegt). Damit kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht gänzlich ausgeschlossen werden und es sind für diese Art Maßnahmen erforderlich um den Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Um die Aktivität aus dem Bereich des Windparks zu verlagern werden Ablenkflächen in Horstnähe entwickelt. Ein Umfang von $2,5 \text{ ha}$ wird in vorliegendem Fall aufgrund der WEA Standorte im Wald (eigentlich suboptimale Jagdgebiete) als ausreichend erachtet, um die Aktivität des Brutpaares zu verlagern. Die Konkretisierung erfolgt im Nachgang. Eine unabhängige gutachterliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme nach dem ersten Betriebsjahr ist erforderlich, um die artenschutzrechtliche Berücksichtigung zu prüfen und zu gewährleisten, dass zukünftig keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden. Die Ablenkflächen müssen funktionsfähig sein, um den entsprechenden Zweck erfüllen zu können.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ zu erteilen ist.

Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 01 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, mit einer max. Höhe von 878,30 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 02 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, mit einer max. Höhe von 899,90 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 03 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, mit einer max. Höhe von 913,50 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 04 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 2, Flurstück 239/3, mit einer max. Höhe von 913,50 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 05 in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, mit einer max. Höhe von 913,50 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 06 in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8/5, mit einer max. Höhe von 909,60 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)
- WEA 07 in der Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/17, mit einer max. Höhe von 913,50 m ü. NN (max. 245,50 m ü. Grund)

keine Bedenken. Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung vorstehender Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nacht-kennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Bedenken des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bestehen nicht.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrt-rechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Seitens des Luftfahrtamtes der Bundeswehr bestehen gemäß §14 LuftVG keine Einwände.

Ergänzende Begründung zum Straßenrecht

Die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) und § 9 Abs. 1 FStrG für die oben genannten Bauvorhaben wird mit Auflagen erteilt.

Die geplanten Windkraftanlagen 3 bis 5 und 7 mit je einer Nabenhöhe von 164,00 m und einem Rotordurchmesser von 163,00 m sollen, wie nachstehend, in einer Entfernung errichtet werden:

WKA 3: Abstand 105,00 m

WKA 4: Abstand 185,00 m

WKA 5: Abstand 104,00 m

WKA 7: Abstand 148,00 m

Die Abstände werden gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der L 20.

Gemäß Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 13.01.2012 könnten die Anlagen in dem vorgesehenen Abstand vom befestigten Fahrbahnrand der L 20 errichtet werden. Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe von 256,00 m (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser + halber Fundamentdurchmesser). Die Kipphöhe wird gemessen vom Rand der Fahrbahn bis zur Außenkante des Mastfußes.

Wir weisen darauf hin, dass die von den Anlagen ausgehenden möglichen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straße in die Abwägung einzubeziehen sind und es den Genehmigungsbehörden obliegt durch geeignete Auflagen den Bestand der Straße und die Verkehrsteilnehmer zu schützen.

Die Windkraftanlagen Nrn. 1, 2 und 6 haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 20.

Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Der geplante Windpark „Schneifelhöhe - Teilfläche Nordost“ befindet sich auf dem Schneifel-Höhennordwestlich der Stadt Prüm gelegen. Die Standorte der sieben geplanten Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 7) nebst Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Wassergewinnungsgebietes. An den Standorten der Windkraftanlagen sind keine bodenschutzrelevanten Flächen (Verdachtsflächen, Altlasten, altlastverdächtige Flächen) registriert. Die Windkraftanlagen liegen in der Erdbebenzone 0.

Gefährdungen für das Grundwasser können bereits bei der Errichtung bzw. dem späteren Betrieb der WEA ausgehen. Die in den Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Ziffer 12) genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden vollinhaltlich mitgetragen.

Für alle sieben WEA-Standorte wurde vom Fachbüro ICP Büro Eifel, Bitburg jeweils ein hydrogeologisch-, bodenkundlicher Ergänzungsbericht erstellt. Die in diesen Berichten dargelegte Bewertung, dass ein direkter Eingriff in den Grundwasserleiter durch die Baumaßnahmen demnach nicht gegeben ist, wird mitgetragen. Somit wird eine Gefährdung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Sicherungsmaßnahmen als gering eingeschätzt.

Dem geplanten Vorhaben wird daher unter Nebenbestimmungen zugestimmt. Die Umweltverträglichkeit zum geplanten Vorhaben kann aus Sicht der Wasserwirtschaft bestätigt werden.

Bzgl. der Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf das Merkblatt der SGD Nord „Windkraftanlagen“ vom August 2023 hingewiesen. Die dort aufgeführten Standardanforderungen sind zu beachten. In Windkraftanlagen werden verschiedene feste und flüssige wassergefährdende Stoffe eingesetzt, insbesondere Hydraulikflüssigkeiten, Schmieröle, Schmierfette und Transformatorenöle. Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Diese müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist (§ 62 Absatz 1 WHG). Die konkrete technische Ausgestaltung und die entsprechenden Betreiberpflichten sind in der AwSV¹² und in den nachgeordneten Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS¹³) festgelegt. Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen WEA 01 bis WEA 07 liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der WEA 01 bis WEA 07 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Die Firma evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & CO. KG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz beabsichtigt 7 WEA vom Typ Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotorradius von 81,5 m und einer Nennleistung von 5,7 MW auf den Gemarkungen Kobscheid, Olzheim und Wascheid zu errichten. Die Standorte der 7 WEA liegen innerhalb eines dazu ausgewiesenen Sondergebietes für die Windenergienutzung des gültigen Flächennutzungsplans, Teilfortschreibung Windenergie, der Verbandsgemeinde Prüm.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs.5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wir-

¹² Im Internet z. B. unter www.bmu.de/GE179 oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

¹³ Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

kungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist. Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. **Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die eventuell erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.**
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm

(Tel: 06561/15-5131 oder denkmalschutz@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.

- 7) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie Abteilung Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Diese Regelung entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen – in Absprache mit den ausführenden Firmen – planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Zudem wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (4 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	108.498,23 EUR
Gebühr für die Nachforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen	228,60 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1.312,42 EUR
• Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier	420,24 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr auf dem Hahn	620,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Gerolstein	458,00 EUR
• Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz	390,02 EUR
• Forstamt Prüm	71.400,00 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	550,00 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	6.500,00 EUR
• Untere Wasserbehörde	60,00 EUR
sonstige Auslagen / Bekanntmachungskosten:	
• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	1.280,49 EUR
	398,10 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	42,00 EUR
• Genehmigung in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	500,00 EUR
	150,00 EUR
Summe:	192.808,10 EUR

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **192.808,10 EUR** unter Angabe der Nummer **82471-1898404-0001** und des Aktenzeichens **06U190425-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung.

Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe e) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungsgenehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 25 Mio. EUR bis zu 50 Mio. EUR 105.250,00 EUR zuzüglich 0,3 v.H. der um 25 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 108.498,23 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 26.082.744,52 EUR. Die Gebühr erhöht sich um 228,60 EUR wegen Nachforderungen zur Ergänzung des Antrages bzw. zur Vervollständigung der Unterlagen.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Gemäß der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebes „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 19. Juni 2013 [GVBI Nr. 11 vom 12.07.2013, S. 266], zuletzt geändert durch LVO vom 20.01.2021 [GVBL Nr. 5 vom 09.02.2021, S. 35] fallen für die Mitwirkung als zuständige Forstbehörde bei gebührenpflichtigen Genehmigungsverfahren Gebühren und Auslagen an und zwar je genehmigter Anlage bis 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro bzw. über 3 MW Nennleistung in Höhe von 6.000,00 Euro zzgl. 1.400,00 Euro für jedes weitere angefangene MW. Im vorliegenden Fall ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 71.400,00 Euro, (10.200,00 €WEA).

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm in 54634 Bitburg, Trierer Straße 1, oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an: KV-Eifelkreis-Bitburg-Pruem@poststelle.rlp.de erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Kreisrechtsausschuss des Eifelkreises Bitburg-Prüm im Gebäude der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg, eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Richard Schons

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Antragsteller:	evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0002 - 239/3, Kobscheid - 0002 - 415/240, Kobscheid - 0002 - 416/241, Kobscheid - 0002 - 417/242, Kobscheid - 0002 - 425/243, Kobscheid - 0002 - 427/245, Olzheim - 0001 - 8/5, Wascheid - 0001 - 2/17

Lfd. Nr.	Anlage
1	Antrag
	1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem BImSchG (Formular 1.1 – 1.2) 1.2 Ansprechpartner (Anlage 1) 1.3 Kurzbeschreibung 1.4 Liste Koordinaten und Flurbezeichnungen 1.5 Herstellkosten / Rohbaukosten 1.6 Errichtungskosten der Anlage
2	Verzeichnis der Unterlagen (Formular 2)
3	Anlage und Betrieb
	3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Anlage 2) 3.2 Schematische Darstellung (Fließbild) (Anlage 3) 3.3 Anlagendaten (Reihenfolge nach Fließbild) (Formular 3) 3.4 Angaben zur effizienten und sparsamen Energienutzung 3.5 Fundamentbeschreibung 3.6 Technische Beschreibung
4	Gehandhabte Stoffe
	4.1 Gehandhabte Stoffe (Formular 4 - 4A) 4.2 Angaben zum Stoffinventar des Betriebsbereiches vor Errichtung/Änderung einer Anlage (Anlage 4) 4.3 Beschreibung zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen 4.4 Sicherheitsdatenblätter
5	Betriebsablauf
	5.1 Einleiterdaten (Formular 5.1) - entfällt 5.2 Emissionsdaten (Formular 5.2) - entfällt
6	Luftverunreinigenden Emissionen
	6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen) (Formular 6.1) - entfällt 6.2 Verzeichnis der Treibhausgasquellen nach TEHG (Formular 6.2) - entfällt
7	Lärmrelevante Emissionen
	7.1 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate (Formular 7) 7.2 Schall-Immissionsprognose 7.2.1 Immissionsorte (Anlage A) 7.2.2 Zu berücksichtigende Vorbelastung (Anlage B) 7.3 Schallleistungspegel der WEA 7.4 Sonstige Emissionen - Schattenwurfprognose 7.5 Angaben zu den Schutzmaßnahmen

8	Anlagensicherheit
	8.1 Angaben zur Störfallverordnung (Formular 8.1 - 8.3) 8.2 Einschätzung zur Störfallverordnung 8.3 WEA-Kennzeichnung (Tagkennzeichnung und bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) 8.4 Blitzschutz 8.5 Eiserkennung
9	Abfälle - Angaben zu den Nebenreaktionen und -produkten sowie Abfällen
	9.1 Angaben zu den Abfällen (Formular 9.1) 9.2 Entsorgungsbestätigung (Formular 9.2) 9.3 Angaben zum Abwasser (Formular 9.3 – 9.3A) - entfällt 9.4 Abfälle bei Errichtung 9.5 Abfälle nach Inbetriebnahme
10	Arbeitsschutz
	10.1 Angaben zum Arbeitsschutz (Formulare 10.1 – 10.3) 10.2 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz 10.2.1 Arbeits-, Personen-, Brandschutz (Betrieb) 10.2.2 Arbeitsschutz (Aufbau)
11	Brandschutz
	11.1 Angaben zum Brandschutz (Formular 11.1) 11.2 Angaben zum Brandschutz (Formular 11.2) 11.3 Grundlagen Brandschutz 11.4 Brandschutzkonzept (WEA-bezogen)
12	Naturschutz, Umweltverträglichkeit und Landespflege
	12.1 Naturschutz und Landespflege (Formular 12.1) 12.2 UVP-Screening gem. UVPG (Formular 12.2) 12.3 Umwelteinwirkungen 12.4 Umweltverträglichkeitsprüfung 12.5 Haselhuhn-Untersuchungen 12.6 Fachgutachten Fauna 12.7 Fachbeitrag Naturschutz 12.8 Artenschutzrechtliche Prüfung 12.9 FFH-Verträglichkeitsprüfung 12.10 Rodungstabelle 12.11 Landschaftsbildanalyse 12.12 Hydrogeologie-Gutachten 12.13 Denkmalschutz 12.14 Seismologische Station Bleialf
13	Lagepläne
	13.1 Topographische Karte 1:25.000 13.2 Topographische Karte 1:10.000 13.3 Lageplan (mit Umgebungsbebauung) 1:12.000 13.4 Lageplan (mit Umgebungsbebauung) 1:5.000 13.5 Lageplan je Standort (mit Umgebungsbebauung) 1:1.000 13.6 Bebauungsplan 13.7 Flächennutzungsplan 13.8 Regionalplan

14	Bauunterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> 14.1 Antrag auf Baugenehmigung 14.2 Nachweis der Bauvorlageberechtigung 14.3 Lageplan / Katasterlagepläne 14.4 Flurstücksliste 14.5 Flurstücksnachweise 14.6 Aufstellungsplan für Apparate und Maschinen - entfällt 14.7 Grenzabstandsberechnung 14.8 Bauzeichnungen <ul style="list-style-type: none"> 14.8.1 Übersichtszeichnung 14.8.2 Abmessungen Gondel und Rotorblätter 14.8.3 Schalplan Fundament 14.9 Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen 14.10 Maßnahmen bei Betriebseinstellung <ul style="list-style-type: none"> 14.10.1 Rückbaukostenschätzung 14.10.2 Rückbauaufwand 14.10.3 Rückbauverpflichtungserklärung 14.11 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise <ul style="list-style-type: none"> 14.11.1 Standsicherheitsnachweis 14.11.2 Typenprüfung 14.12 Spezifikationen Zuwegung, Kranstellfläche und Fundamente 14.13 Baugrundgutachten 14.14 Auszug aus dem Baulastenverzeichnis 14.15 Baulastverpflichtungserklärungen 14.16 Nutzungsverträge der Baugrundstücke
15	Sonstige Unterlagen
	<ul style="list-style-type: none"> 15.1 Technische Beschreibung Befahranlage 15.2 Unterlagen und Lagepläne für die straßenrechtliche Prüfung 15.3 Unterlagen zur Luftfahrt 15.4 Militärische Höhenbeschränkung 15.5 Angaben zum Richtfunk 15.6 Fledermausmodul

Antragsteller:	evm Windpark Schneifelhöhe GmbH & Co. KG, Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 7 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0002 - 239/3, Kobscheid - 0002 - 415/240, Kobscheid - 0002 - 416/241, Kobscheid - 0002 - 417/242, Kobscheid - 0002 - 425/243, Kobscheid - 0002 - 427/245, Olzheim - 0001 - 8/5, Wascheid - 0001 - 2/17

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Deworastraße 8, 54290 Trier

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigelegte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen ohne die Anlage Kapitel 12 – Naturschutz und Landschaftspflege; für die Untere Naturschutzbehörde ist eine Ausfertigung mit der Anlage Kapitel 12 – Naturschutz, Umweltverträglichkeit und Landespflege – beigelegt. Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Richard Schons